

SATZUNG DES KREISFEUERWEHRVERBANDES SCHLESWIG-FLENSBURG

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz- BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.04.2019 und mit Genehmigung der Landrätin oder des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung für den Kreisfeuerwehrverband Schleswig-Flensburg erlassen:

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisfeuerwehrverband Schleswig-Flensburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er hat seinen Sitz in Schleswig.

§2 Aufgaben

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband hat die Aufgabe,
 1. die Bereitschaft der Bevölkerung zu fördern, freiwillig im Feuerwehrwesen mitzuwirken,
 2. auf die Bildung von Jugendabteilungen in den Feuerwehren hinzuwirken,
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
 4. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu unterstützen und zu fördern,
 5. die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu betreuen, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen,
 6. die Kameradschaft und Tradition der freiwilligen Feuerwehren zu pflegen,
 7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband wirkt an den Aufgaben des Kreises nach § 3 Abs. 1 und 2 BrSchG mit. Ihm kann die Durchführung dieser Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren im Kreis Schleswig-Flensburg sowie die auf ihren Antrag hin aufgenommen anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung.
- (2) Wird die Anerkennung einer Feuerwehr widerrufen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband kann Mitglieder der in § 3 genannten Feuerwehren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann hinsichtlich derselben Person nur einmal gestellt werden.
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aberkennen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Kreisfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie steht der oder dem Vorsitzenden auch für ihre oder seine Aufgaben zur Verfügung, die sie oder er nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BrSchG als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Kreises wahrzunehmen hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 1. den Delegierten der Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren und der nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren,

2. den Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer),
 3. den Amtswehrführungen (Amtswehrführerin oder Amtswehrführer),
 4. den Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie nicht bereits in Nr. 2 oder Nr. 3 genannt sind,
 5. der Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer) und ihren Stellvertretungen (Stellvertreterin oder Stellvertreter).
- (2) Die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren entsenden jeweils für 30 aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied als Delegierte oder Delegierten, mindestens aber ein aktives Mitglied für jede freiwillige oder Pflichtfeuerwehren. Dies gilt entsprechend für die nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren.
- (3) Stimmberechtigt sind
1. die Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer) als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes,
 2. die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nach Nr. 3 und Nr. 4 stimmberechtigt sind,
 3. die Amtswehrführungen,
 4. die Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden und
 5. die Delegierten nach Abs. 2.
- (4) Die Mitgliederversammlung
1. wählt den Vorstand,
 2. entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist,
 3. beschließt über die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung,
 4. beschließt über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 5. beschließt den Haushaltsplan,
 6. nimmt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres den Jahresbericht der Kreiswehrführung entgegen,
 7. beschließt über die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
 8. beschließt Dringlichkeitsanträge.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind
1. Jahreshauptversammlung
 2. Außerordentliche Sitzungen.
- (2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Kreiswehrführung, der stellvertretenden Kreiswehrführung oder anderer Vorstandsmitglieder muss die

Ladungsfrist mindestens 21 Tage betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Abs. 2 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht für Wahlen nach § 11.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Vorstand den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Kreisfeuerwehrverbandes und der Feuerwehr vorzulegen hat.
- (6) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsstandes beantragt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 11 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 1. die Kreiswehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Stellvertretungen (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) der Kreiswehrführung und
 3. sechs Beisitzerinnen oder Beisitzer aus der Mitte der Mitgliederversammlung,
 4. als Beisitzerin oder Beisitzer die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart.

(3) Der Vorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. schlägt die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung vor,
3. schlägt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor,
4. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
5. entscheidet über die Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
6. schließt Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er trifft Personalentscheidungen eigenständig unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und ist berechtigt, insbesondere Einstellungen und Entlassungen selbst vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen und Aufhebungs- und Abwicklungsverträge in Namen des Verbandes zu schließen,
7. bestellt die ehrenamtlichen Fachwartinnen und Fachwarte des Kreisfeuerwehrverbandes,
8. teilt die Wahlergebnisse und Bestellungen der Geschäftsführung und der Fachwartinnen oder Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit,
9. schlägt die ehrenamtliche Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Kreiswehrführung für die Aufgaben nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BrSchG vor,
10. gibt sich und den von ihm gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung,
11. führt Veranstaltungen durch und
12. verwaltet die vom Kreis zur Durchführung übertragenen Aufgaben.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Fachwartinnen und Fachwarte erhalten bei Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des vollen Tagegeldes nach dem Bundesreisekostengesetz.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die oder der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

(6) Wer durch Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 10

Kreiswehrführung und Stellvertretung

- (1) Zur Kreiswehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltag
 1. als Wehrführung, Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört oder als Kreis-, Stadt-, Amts- oder Gemeindewehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war,
 2. an den Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat,
 3. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 5. die Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.
- (2) Die Kreiswehrführung hat im Ehrenbeamtenverhältnis zum Kreis die Aufgaben:
 1. den Kreis in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu beraten und zu unterstützen,
 2. die Gemeinden bei ihren Aufgaben zu beraten und auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken,
 3. die Aufsichtsbehörde bei ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Stellvertretungen der Kreiswehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters.

§ 11

Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen unter der Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer wird offen abgestimmt. Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz -GKWG –).
- (2) Die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretungen werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
 1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
 2. sofern eine Person zur Wahl steht, wiederholt, wobei dann die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer, als Mitglied des Wehrvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

- (4) Die Wahlleitung hat die amtierende Kreiswehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Kreiswehrführung bildet mit drei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Kreiswehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von der Dienstältesten Vertretung geleitet. Ihre Stellvertretungen (Stellvertreter oder Stellvertreterin) wird unter der Leitung der Kreiswehrführung gewählt. Stehen weder Kreiswehrführung noch ihre Stellvertretungen (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) zur Verfügung, wird die Wahl vom Dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern der Mitgliederversammlung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge für die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretungen (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) müssen schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Landrätin oder dem Landrat eingereicht werden, für die übrigen Mitglieder des Vorstandes bei der Kreiswehrführung.
- (6) Die Amtszeit der Kreiswehrführung und ihrer Stellvertretungen (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.
- (7) Wiederwahlen zum Vorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahr zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus dem ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei Beisitzern ist eine Ersatzwahl spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzuhalten und die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12 **Behandlung von Widersprüchen**

- (1) Über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, denen noch nicht abgeholfen worden ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Zur Verhandlung sind die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer und die Betroffenen sowie Zeuginnen oder Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13
Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- (2) Die Ausgaben des Kreisfeuerwehrverbandes werden gedeckt durch
 1. die Beiträge der Gemeinden,
 2. den Beiträgen des Kreises und
 3. sonstige Zuwendungen.
- (3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Haushaltsführung ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Haushaltsjahr gewählt werden. Die Prüfungsrechte des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Schleswig-Flensburg bleiben unberührt.

§ 14
Veröffentlichungen

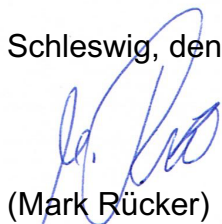
Die Satzung und alle amtlichen Bekanntmachungen des Kreisfeuerwehrverbandes werden im Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg bekanntgemacht.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 24.05.2017 außer Kraft.
- (2) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt. Wahlen für weitere Stellvertretungen sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind auf der ersten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführen.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes wurde durch den Landrat des Kreises Schleswig Flensburg mit Verfügung vom 12. April 2019 erteilt.

Schleswig, den 12.04.2019



(Mark Rücker)
Kreiswehrführer